



Verband der Psychosomatischen
Krankenhäuser- und
Krankenhausabteilungen in Deutschland e.V.

c/o Ideamed GmbH
Defreggerweg 2-6
83707 Bad Wiessee
Tel.: +49 (0) 8022 / 846-134
info@vpkd.de

Vorstand:
Ludwig Klitzsch
Dr. Nina Sauer
Prof. Dr. Ulrich Cuntz
Prof. Dr. Hans-Christoph Friederich
Annette Nedderhoff
Sven Schönfeld

VPKD Infomail Nr. 59 2/2021

Bad Wiessee, 9. September 2021

Liebe Verbandsmitglieder,

nach der Sommerpause möchten wir Ihnen einen aktuellen Überblick über den Stand der Verhandlungen zur PPP-RL geben.

Sanktionsfreiheit in 2022 als politisches Signal

Das Wichtigste haben Sie schon mitbekommen: Auch für 2022 bleibt die Psychosomatik gemäß § 16 Abs. 4 der PPP-RL sanktionsfrei. Die entsprechenden Absätze des § 13 (Sanktionen) sind darin für die Psychosomatik ebenso außer Kraft gesetzt, wie die Ermittlung der Mindestvorgaben nach § 6, die Ermittlung des Umsetzungsgrades nach § 7 sowie die Meldung bei Nichteinhaltung gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 a. **Außergewöhnlich und einmalig an diesem Vorgang war vor allem, dass diese Änderung bereits vor Durchführung des Anhörungsverfahrens und des Plenumsbeschlusses des G-BA zu den diesjährigen Änderungen der PPP-RL beschlossen wurden.** Es war das Resultat der eindringlichen Appelle des VPKD, der Deutschen Gesellschaft für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie e.V. (DGPM) und der Chefarztkonferenz psychosomatischer-psychotherapeutischer Krankenhäuser und Abteilungen e. V. (CPKA), an den GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (Siehe Infomail Nr. 57 vom 10.12.2020). **Die Selbstverwaltung hat damit das erhoffte Signal gesetzt, dass die Mindestvorgaben in der Psychosomatik erst noch grundlegend angepasst und differenziert werden bevor sie in Kraft treten.** Eine Anpassung der Behandlungsstrukturen an die Vorgaben noch vor Inkrafttreten (Steuerungswirkung in der Versorgung) soll vermieden werden. Dafür gäbe es keine medizinische Begründung. Die aktuell in der PPP-RL aufgeführten Mindestvorgaben sind teils aus der Psychiatrie und teils aus veralteten Anhaltzahlen (Heuft et. al., 1992) übernommen. Sie haben keine praktische Relevanz und sollen auch nicht Vorgabe werden. Wir appellieren hier an alle Einrichtungen weiterhin die Ruhe zu bewahren. Bewährte

medizinische Konzepte sollten jetzt nicht im vorseilenden Gehorsam angepasst werden. Die Fachverbände arbeiten an der Konzeption neuer und sinnvoller Mindestvorgaben und ggf. auch Anhaltszahlen für die Budgetverhandlung für alle Einrichtungstypen der Psychosomatik. Dies geschieht im Rahmen der „EPPIK“-Studie (Überprüfung des Plattformmodells zur Personalbemessung in psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken). Über diese Studie informieren wir Sie in unserem nächsten Newsletter.

Stellungnahme des VPKD im aktuellen Verfahren

Auch dieses Jahr hat der VPKD eine Stellungnahme an den G-BA abgegeben (siehe letzte Änderungsfassung der PPP-RL und die Stellungnahme des VPKD als Anlage). Die wichtigsten noch offenen Punkte in Kürze (es wird jeweils auf die Paragraphen der PPP-RL Bezug genommen):

- § 2 Abs. 1: Die DKG möchte vor die Pflicht zur Einhaltung der Mindestvorgaben das Wort „jederzeit“ einfügen. Dies soll den Anspruch auf Umsetzung der entsprechenden personellen Besetzung in der Budgetverhandlung unterstreichen.
- § 3: Die neu vom GKV-SV für die Psychosomatik vorgeschlagenen Behandlungsbereiche P5 und P6 wurden deutlich von den Träger- und Fachgesellschaften abgelehnt.
- § 5 Abs. 1 (c): In der Neufassung der Berufsbezeichnungen für PsychologInnen sollen auch Diplom-/MasterpsychologInnen weiterhin erfasst sein und damit voll bei der Einhaltung der Mindestvorgaben anrechnungsfähig bleiben. Darin sind sich GKV-SV und DKG einig, was zu einer Annahme dieser Änderung in der anstehenden Plenumsentscheidung führen wird.
- § 8 Abs. 3 (Anrechnung): Die Berufsgruppe c (PsychologInnen) soll einseitig auf die Berufsgruppe b (Pflege) und d-f (SpezialtherapeutInnen, BewegungstherapeutInnen und SozialarbeiterInnen) anrechenbar werden. Dieser Punkt war in der Anhörung des G-BA sehr umstritten. Vor allem ver.di unterstützt den GKV-SV und stellt sich gegen eine Flexibilisierung der Anrechnungsregeln zwischen den Berufsgruppen. Es herrscht bei den ärztlichen Fachgesellschaften und der DKG jedoch Konsens, dass die Anrechnung zumindest vorübergehend (bis zur erfolgreichen Erprobung neuer Mindestvorgaben) flexibilisiert werden muss. Die psychosomatischen Fach- und Trägerverbände werden in 2022 die vollständige gegenseitige Anrechnung der Berufsgruppen Pflege, Spezialtherapie, Bewegungstherapie und Sozialarbeit fordern.
- § 11 Abs. 13: Die Pflicht zur zusätzliche Datenübermittlung zwei Wochen nach Quartalsende bei Nicht-Erfüllung der Mindestvorgaben soll ausgesetzt werden, bis technische Verbesserungen für die Übermittlung (Ablösung Servicedokument) erfolgt sind. Es soll stattdessen die „normale“ Lieferung 6 Wochen nach Quartalsende mit allen Daten auch bei Nicht-Erfüllung gelten. Hier scheint der GKV-SV einzulenken.
- § 16 Abs. 1 Nr. 3: Der GKV-SV fordert Mindestvorgaben in 2023 bereits zu 95% zu erfüllen. Gegenvorschlag der DKG: 100% erst 2025 voll erfüllen.

- Anlage 1: In der A8 wurde eine Reduktion der Pflegeminuten von der DKG eingebracht. In der P4 ist keine Reduktion eingebracht worden, weil in der Psychosomatik insgesamt die Überarbeitung aller Mindestvorgaben von der DKG gefordert wird. P4 wird wohl trotzdem mit A8 nach unten angepasst, weil der GKV-SV gleiche Minutenwerte für beide Fachgebiete fordert. Die psychosomatischen Fach- und Trägerverbände setzen sich gegen diesen „Gleichlauf“ ein.
- Anlage 4 (Regelaufgaben): Die psychosomatischen Fach- und Trägerverbände haben als erste der drei Fachrichtungen dieses Jahr einen Neuentwurf der Regelaufgaben vorgelegt. Dies war angesichts der rudimentären Beschreibung in der PPP-RL dringend nötig. Es wurden lediglich die Regelaufgaben für ÄrztInnen und PsychologInnen übernommen. Die von den med. Fachgesellschaften geforderte Aufteilung in medizinische und psychotherapeutische Anamnese, bzw. -aufgaben wird wohl nicht übernommen.

Die Beratung zur endgültigen Version der PPP-RL im Plenum des G-BA ist dieses Jahr für den 16.09.2021 geplant. Die Veröffentlichung wird je nach Verlauf der Verhandlungen 1-3 Wochen später erwartet. Wir halten Sie selbstverständlich über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.

Bitte merken Sie sich schon das Datum für unsere diesjährige Informationsveranstaltung und Mitgliederversammlung vor. Sie wird am Freitag, den 19.11.2021, erneut im Online-Format als Live-Übertragung aus Berlin stattfinden. Die Referenten werden sich dieses Jahr vor Ort im Hotel Aquino zusammenfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr VPKD Vorstand

Anlage